

Vergabeverfahren
„Neuausrichtung und Neugestaltung der Dauerausstellung im EG des Deutschen Zollmuseums Hamburg“

Vertrag Nr. 141-2025-0067 vom

Vertrag

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch die

Generalzolldirektion

- Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung -

(im folgenden Auftraggeberin)

und der Firma

.....

(im folgenden Auftragnehmerin)

wird folgender Vertrag über

die Durchführung von Gestaltungsarbeiten für die Neuausrichtung und Neugestaltung der Dauerausstellung im Erdgeschoss des Deutschen Zollmuseums Hamburg

geschlossen.

Vergabeverfahren
„Neuausrichtung und Neugestaltung der Dauerausstellung im EG des Deutschen Zollmuseums Hamburg“

Inhalt

§ 1	Vertragsgegenstand, Leistungsumfang	3
§ 2	Vertragsbestandteile	3
§ 3	Laufzeit, Kündigung	4
§ 4	Zuständigkeiten auf Auftraggeberseite	5
§ 5	Kommunikation	6
§ 6	Rechte und Pflichten der Bedarfsträgerin	6
§ 7	Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin	6
§ 8	Nutzungsrechte und Eigentumsübergang	7
§ 9	Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter	8
§ 10	Einsatz von Nachunternehmen	9
§ 11	Datenschutz, Vertraulichkeit	9
§ 12	Vergütung, Zahlungsabwicklung	10
§ 13	Haftung	11
§ 14	Nebenabreden und salvatorische Klausel	12

Anlagen

1. Leistungsbeschreibung
2. Leistungsverzeichnis (Preisblatt)
3. Formular „Scientology-Schutzklausel“
4. Formular „Verpflichtung Externer zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes“
5. Lieferanteninfo zur E-Rechnung
6. Grundriss Erdgeschoss im Ganzen

Vergabeverfahren
„Neuausrichtung und Neugestaltung der Dauerausstellung im EG des Deutschen Zollmuseums Hamburg“

§ 1 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

- (1) Gegenstand des Vertrags ist die Durchführung von Gestaltungsarbeiten für die Neuausrichtung und Neugestaltung der Dauerausstellung im EG des Deutschen Zollmuseums Hamburg. Detaillierte Angaben zum Leistungsumfang ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zum Vertrag). Die in den Vergabeunterlagen genannten Mengenangaben sind Schätzmengen basierend auf den Erfahrungswerten vergangener Jahre und erheben keinen Anspruch auf den tatsächlichen späteren Abruf.
- (2) Leistungsempfängerin (Bedarfsträgerin) ist die Generalzolldirektion (GZD), Deutsches Zollmuseum (DZM), Alter Wandrahm 16, 20457 Hamburg.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den folgenden Vertragsbestandteilen:
 - a. dem vorliegenden Vertragsdokument
 - b. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
 - c. dem Leistungsverzeichnis (Anlage 2)
 - d. dem Angebot der Auftragnehmerin
 - e. dem Zuschlagsschreiben
 - f. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generalzolldirektion - Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung, Stand: 08.06.2022 (AGB)
 - g. den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Vertragsbestandteile gelten im Zweifelsfall in der vorgenannten Reihenfolge.

Vergabeverfahren
„Neuausrichtung und Neugestaltung der Dauerausstellung im EG des Deutschen Zollmuseums Hamburg“

- (3) Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen der Auftragnehmerin und etwaiger Erfüllungsgehilfen werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 3 Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit der wirksamen Zuschlagserteilung und endet mit der Fertigstellung und Einbringung der Ausstellungselemente und Exponate, der anschließenden Abnahme durch die Bedarfsträgerin (DZM) und mit der Eröffnungsfeier (voraussichtlich im Herbst 2027).
- (2) Beginn und Ende der Vertragsdauer und/oder des Leistungszeitraums können ggf. abweichen, wenn die Leistungserfüllung durch höhere Gewalt, andere von der Auftragnehmerin nicht zu vertretene Umstände oder aufgrund von Umständen, die die Auftraggeberseite nicht vorhersehen konnte (z.B. mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen einer Pandemie (Quarantäne, Erkrankungen, Sperren etc.)) nachhaltig gestört wird. In solchen Fällen ist die weitere Vorgehensweise zwischen Bedarfsträgerin und Auftragnehmerin einvernehmlich abzustimmen. Die Regelungen des § 5 VOL/B und des § 132 GWB bleiben unberührt.
- (3) Beide Vertragsparteien haben das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, der insbesondere dann gegeben ist, wenn
- a. eine Vertragspartei ihre Pflichten auch nach vorheriger Abmahnung unzureichend erfüllt, so dass ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist,
 - b. während der Vertragsdauer Umstände bekannt werden, die berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Fachkunde oder Zuverlässigkeit der Auftragnehmerin begründen und diese in einer angemessenen Frist nicht widerlegt werden,
 - c. einer der in § 8 VOL/B genannten Tatbestände erfüllt ist.
- (4) Die Kündigungsmöglichkeiten nach § 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generalzolldirektion - Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung (AGB), Stand: 08.06.2022- und den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Vergabeverfahren
„Neuausrichtung und Neugestaltung der Dauerausstellung im EG des Deutschen Zollmuseums Hamburg“

- (5) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Für den Fall, dass die Auftragnehmerin vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grund endgültig ausfällt, behält sich die Auftraggeberin vor, die verbleibenden Arbeiten/Leistungen den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses anzutragen.

§ 4 Zuständigkeiten auf Auftraggeberseite

- (1) Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden durch die Bedarfsträgerin wahrgenommen. Hierzu zählen insbesondere
- die Abnahme der Leistungen,
 - die Zahlungsabwicklung,
 - die Einleitung erforderlicher Schritte im Fall von Leistungsstörungen einschließlich der Herbeiführung einvernehmlicher Lösungen zur Behebung der Störungen,
 - die Vereinbarung geringfügiger Leistungsänderungen nach § 2 VOL/B (z.B. Änderung des Leistungsortes, geringfügige Leistungserweiterungen).
- (2) Die Bedarfsträgerin und/oder die Auftragnehmerin schalten die Auftraggeberin in Sachverhalten, die über Abs. (1) hinausgehen, rechtzeitig ein, insbesondere wenn
- einvernehmliche Lösungen im Fall von Leistungsstörungen nicht herbeizuführen sind,
 - Schadenersatzansprüche im Raum stehen,
 - grundsätzliche Schwierigkeiten bei der Vertragsausführung nicht auszuräumen sind,
 - sich Kündigungsabsichten abzeichnen,
 - Leistungsänderungen vereinbart werden sollen, die den Vertragsumfang voraussichtlich um mehr als 20 % erhöhen,
 - Zweifelsfragen im Hinblick auf die Abgrenzungen zu Abs. (1) auftreten, insbesondere im Zusammenhang mit geplanten Leistungsänderungen.

Vergabeverfahren
„Neuausrichtung und Neugestaltung der Dauerausstellung im EG des Deutschen Zollmuseums Hamburg“

§ 5 Kommunikation

- (1) Die Auftragnehmerin teilt der Bedarfsträgerin unverzüglich nach Zuschlagserteilung den Namen und die Kontaktdaten einer gesamtverantwortlichen Ansprechperson sowie deren Vertretung mit (im Folgenden als Koordinator/-in bezeichnet). Diese/r übernimmt die Koordination und Kontrolle der erteilten Einzelaufträge und steht während des gesamten Leistungszeitraumes als Ansprechperson (persönlich, telefonisch oder per Mail) der Bedarfsträgerin zur Verfügung.
- (2) Die Bedarfsträgerin/Auftraggeberin erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel in Textform. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (3) Die Kommunikation mit der Bedarfsträgerin/Auftraggeberin erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

§ 6 Rechte und Pflichten der Bedarfsträgerin

Die Bedarfsträgerin kann den unverzüglichen Austausch von dem/der zur Dienstleistung eingesetzten Ansprechperson verlangen, wenn ein Grund vorliegt, der den weiteren Einsatz unzumutbar macht. Der Grund hat die Bedarfsträgerin zu benennen. Der Austausch kann ebenfalls verlangt werden, wenn die zuständige Ansprechperson wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat und die Auftragnehmerin auch auf Aufforderung der Bedarfsträgerin keine Abhilfe geschaffen hat. Verzögert sich die Leistungserbringung durch einen Personalwechsel der Auftragnehmerin, so hat diese die entstandenen Mehrkosten und Schäden zu tragen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag und seinen Anlagen vereinbarten, zu erbringenden Dienstleistungen vollständig, fachgerecht, fristgerecht und zuverlässig gemäß den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Vorgaben auszuführen.

Vergabeverfahren
„Neuausrichtung und Neugestaltung der Dauerausstellung im EG des Deutschen Zollmuseums Hamburg“

- (2) Die Leistungsausführung wird durch die Auftragnehmerin und ihr Aufsichtspersonal überwacht. Die Auftragnehmerin behält das uneingeschränkte Weisungsrecht gegenüber dem eingesetzten Personal. Eine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung vom 7. August 1972 in der jeweils gültigen Fassung liegt weder vor noch ist eine solche gewünscht.
- (3) Die Auftragnehmerin ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen, berufsgenossenschaftlichen und tarifvertraglichen Verpflichtungen gegenüber ihren Mitarbeitern allein verantwortlich. Die alleinige Verantwortung der Auftragnehmerin erstreckt sich auch auf alle Belange im Zusammenhang mit gewerberechtlichen und verkehrsrechtlichen Genehmigungen, Pflichten und Auflagen.
- (4) Die Auftragnehmerin weist der Auftraggeberseite auf Verlangen nach, dass dem eingesetzten Personal mindestens das Mindestentgelt einschl. aller Zulagen und Zuschläge gezahlt wird, das nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben wird. Hierbei sind die rechtlichen Vorschriften zu Grunde zu legen, die an dem Ort gelten, an dem die charakteristischen Leistungen erbracht werden.
- (5) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Personen nicht die „Technologie von Ron L. Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten (Scientology- Schutzklausel, Anlage 3). Bei einem Verstoß ist die Auftraggeberin/Bedarfsträgerin berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 8 Nutzungsrechte und Eigentumsübergang

- (1) Sämtliche Rechte an der Ausstellung gehen an die Bedarfsträgerin (DZM) bzw. an die Generalzolldirektion (GZD) über. Die Ausstellung - einschließlich der Bauten,

Vergabeverfahren
„Neuausrichtung und Neugestaltung der Dauerausstellung im EG des Deutschen Zollmuseums Hamburg“

(Vitrinen, Stellwände etc.), der interaktiven und digitalen Elemente (Monitore, Audiostationen, Filmabspielstationen etc.) und die gesamte Lichttechnik und Beleuchtung- wird Eigentum der GZD. Die GZD erhält darüber hinaus das ausschließliche, uneingeschränkte und zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht an der Ausstellung und allen von im Zusammenhang mit diesem Ausstellungsprojekt - im Rahmen dieses Vertrages oder etwa erteilter Ergänzungsaufträge - gefertigten Zeichnungen, graphischen Darstellungen, Entwürfen, Plänen, Beschreibungen, Modellen, auf Datenträgern bereitgestellten Text-, Ton- oder Bildmaterialien und sonstigen Unterlagen.

- (2) Eine gesonderte Vergütung hierfür ist nur vorgesehen, soweit die Auftragnehmerin die Nutzungsrechte leistungsbezogen erwerben muss und dies mit der Auftraggeberseite zuvor abgesprochen ist.
- (3) Die Bedarfsträgerin behält sich vor, Anpassungen in der inhaltlichen Darstellung oder der technischen Umsetzung in Absprache mit der Auftragnehmerin vornehmen zu lassen.
- (4) Bei der Hinzuziehung Dritter (z.B. Nachunternehmer / Unterauftragnehmer / Subunternehmer oder freie Mitarbeiter) hat die Auftragnehmerin dafür Sorge zu tragen, der Bedarfsträgerin eine dieser Regelung vergleichbare Rechtsposition zu verschaffen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, ist der rechtliche Rahmen in enger Abstimmung mit der Bedarfsträgerin zu klären.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages. Sofern die Auftragnehmerin gegen die Vereinbarungen dieses Paragraphen verstößt, ist sie der Bedarfsträgerin zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 9 Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet zu prüfen, ob ihre Leistungen gegen gewerbliche Schutzrechte verstoßen. Eine derartige Verpflichtung besteht für die Auftraggeberseite nicht.

Vergabeverfahren
„Neuausrichtung und Neugestaltung der Dauerausstellung im EG des Deutschen Zollmuseums Hamburg“

- (2) Stellt die Auftragnehmerin fest, dass die Ausführung der Leistungen ohne die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter nicht möglich ist, hat sie dies der Bedarfsträgerin unverzüglich mitzuteilen. Sie hat der Bedarfsträgerin sogleich sachdienliche Vorschläge zu machen, wie eine Problemlösung aussehen kann.
- (3) Die Auftragnehmerin stellt die Bedarfsträgerin von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die der Bedarfsträgerin in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 10 Einsatz von Nachunternehmen

- (1) Die Leistungen werden grundsätzlich durch die Auftragnehmerin erbracht.
- (2) Folgende Leistungen werden entsprechend dem Angebot der Auftragnehmerin von Nachunternehmern erbracht:
Unternehmen:
Leistungsanteil:
- (3) Der Neueinsatz von Nachunternehmern während der Vertragslaufzeit ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberseite möglich und ist daher frühzeitig schriftlich anzuzeigen. Erweist sich das vorgesehene Nachunternehmen oder die vorgesehenen handelnden Personen nach den in der Ausschreibung zu Grunde liegenden Kriterien als nicht geeignet, ist der Nachunternehmereinsatz nicht zulässig.
- (4) Die für die Auftragnehmerin und deren Personal bestehenden Verpflichtungen gelten auch für ggf. eingesetzte Nachunternehmen und deren Personal.

§ 11 Datenschutz, Vertraulichkeit

- (1) Die Auftragnehmerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Jede Verwendung von Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken oder die Übermittlung an Dritte, die nicht an der Auftragsausführung beteiligt sind, ist unzulässig. Für die Einhaltung dieser Vorschriften haftet die Auftragnehmerin auch für das eingesetzte Personal.

Vergabeverfahren
„Neuausrichtung und Neugestaltung der Dauerausstellung im EG des Deutschen Zollmuseums Hamburg“

- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sämtliche zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten der Bedarfsträgerin auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Die Auftragnehmerin hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht oder sonst wie bekannt werden können.
- (3) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen usw., die der Auftragnehmerin bzw. dem von ihr eingesetzten Personal im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberseite weder Abschriften noch Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Dies gilt ausdrücklich auch für Vervielfältigungen in nur elektronisch lesbarer Form. Die Auftragnehmerin ist auf Verlangen der Auftraggeberseite zur Herausgabe der vorgenannten Unterlagen und Vervielfältigungsstücke und zur Auskunft über deren genaue Anzahl und ihren Verbleib verpflichtet.
- (4) Die Bedarfsträgerin verpflichtet das für die Auftragsausführung zuständige Personal der Auftragnehmerin schriftlich auf die Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Der entsprechende Vordruck (Anlage 4) wird von der Bedarfsträgerin bereitgehalten und ist vor Leistungsbeginn auszufüllen und zu unterschreiben.
- (5) Auf Verlangen der Auftraggeberseite hat die Auftragnehmerin zuwiderhandelndes Personal von der weiteren Tätigkeit auszuschließen und durch geeignetes Personal zu ersetzen. Dadurch entstehende Kosten trägt die Auftragnehmerin.

§ 12 Vergütung, Zahlungsabwicklung

- (1) Die Vergütung beträgt€ netto (Festpreis).
- (2) Bei dem Vergütungssatz handelt es sich um einen Nettobetrag zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Damit sind alle für die Vertragsausführung erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen inklusive aller Honorare sowie alle

Vergabeverfahren
„Neuausrichtung und Neugestaltung der Dauerausstellung im EG des Deutschen Zollmuseums Hamburg“

sonstigen Aufwendungen und Kosten inklusive der Beiträge zur Künstlersozialkasse, Personalkosten, Materialkosten, Verwaltungs- und Gemeinkosten und Reisekosten abgegolten, so dass der Bedarfsträgerin keine weiteren Positionen, auch nicht durch Dritte, in Rechnung gestellt werden können.

- (3) Die Auftragnehmerin rechnet die erbrachten Leistungen mit der Bedarfsträgerin ab. Die jeweiligen Abschlagszahlungen werden nach Vertragsabschluss in enger Abstimmung zwischen der Gestaltungsagentur und der Bedarfsträgerin (Deutsches Zollmuseum) festgelegt.
- (4) Eine Preisanpassung während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.
- (5) Die Rechnungsempfängerin ist die Generalzolldirektion, Deutsches Zollmuseum, Alter Wandrahm 16, 20457 Hamburg.
- (6) Ab dem 27. November 2020 besteht die Verpflichtung, Rechnungen elektronisch an die Bundesverwaltung zu senden. Bei der elektronischen Rechnungsstellung an die Bedarfsträgerin ist die Leitweg-ID: 991-00850-26 zu verwenden. Weitere Informationen können Sie aus dem den Vergabeunterlagen beigefügten Dokument „Lieferanteninformation zur E-Rechnung“ entnehmen (Anlage 5).
- (7) Die Zahlungsabwicklung richtet sich im Übrigen nach § 14 AGB.
- (8) Der Zahlungsausgleich erfolgt innerhalb von 30 Tagen (§ 17 VOL/B).

§ 13 Haftung

- (1) Die Auftragnehmerin haftet für alle Schäden und Folgen, die im Rahmen der Vertragsausführung durch ihr Verschulden oder durch das Verschulden von ihr beauftragter Dritter der Auftraggeberin, der Bedarfsträgerin oder deren Bediensteten oder Dritten entstehen.
- (2) Auftretende Schadensfälle am Eigentum der Bedarfsträgerin sind unverzüglich anzuzeigen.

Vergabeverfahren
„Neuausrichtung und Neugestaltung der Dauerausstellung im EG des Deutschen Zollmuseums Hamburg“

- (3) Jeder der Auftraggeberin durch Verzögerung der Leistungserfüllung entstehende Schaden geht zu Lasten der Auftragnehmerin, sofern sie diese Verzögerung zu vertreten hat.
- (4) Die Auftragnehmerin verfügt über einen für die Ausübung ihrer Tätigkeiten ausreichenden Versicherungsschutz. Der Versicherungsschein ist der Bedarfsträgerin auf Anforderung vorzulegen.
- (5) Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von allen Ansprüchen Dritter frei, die bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen entstehen.

§ 14 Nebenabreden und salvatorische Klausel

- (1) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (3) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am Nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend dem Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Der Vertrag wird mit dem Zugang des Zuschlags wirksam.

Die Unterzeichnung des Vertrages ist für dessen Rechtswirksamkeit nicht erforderlich.
